



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Präsidentin des Landtages  
Frau Prof. Dr. Ulrike Liedtke  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz  
Die Staatssekretärin

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7004

Fax: 0331 866 7006

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

KLIMA. SCHUTZ.  
Brandenburg handelt.

Potsdam, 26 Januar 2024

Zuleitung der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 3286  
des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Gruppe)  
Drucksache 7/9019



Geplante Errichtung von zehn Windkraftanlagen in Werneuchen und Bernau:  
Umwelt- und Gesundheitsschutz sicherstellen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übergebe ich Ihnen die Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine  
Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Arne Feuring

Anlage



## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3286  
des Abgeordneten Péter Vida (BVB / FREIE WÄHLER Gruppe)  
Drucksache 7/9019

### **Geplante Errichtung von zehn Windkraftanlagen in Werneuchen und Bernau: Umwelt- und Gesundheitsschutz sicherstellen**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Firma WPB Windpark Börnicke GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Werneuchen, Ortsteile Willmersdorf und Löhme, sowie in Bernau, Ortsteil Börnicke, zehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die hierzu eingereichten Antragsunterlagen samt Anlagen liegen vom 03.01.2024 bis 02.02.2024 für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Landesamt für Umwelt, im Landkreis Barnim, in der Stadt Werneuchen und in der Stadt Bernau aus. Es ergeben sich für die Einwohner von Börnicke jedoch weitergehende Fragen. Sie haben ein berechtigtes Interesse an der Sicherstellung von Umwelt- und Gesundheitsschutzbelangen.

Die Stadt Bernau hat im Oktober 2022 eine kritische Stellungnahme an die Regionale Planungsgemeinschaft bzgl. dem neuen Regionalplan abgegeben. Auf Antrag von BVB / FREIE WÄHLER wurde in diese Stellungnahme für das Windeignungsgebiet Börnicke aufgenommen, dass schädliche Umweltauswirkungen für Börnicke ausgeschlossen sein und die Belange des Artenschutzes Berücksichtigung finden müssen. Denn in Börnicke sind viele zu schützende Arten von Fledermäusen beheimatet.

Zudem fordert die Stadt Bernau auf Antrag von BVB / FREIE WÄHLER einen Mindestabstand der Windkraftanlagen von 1.500 Metern zu jeglicher Wohnbebauung, auch Streusiedlungen. Im Entwurf des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim wird für das Windeignungsgebiet Börnicke bislang lediglich ausgeführt, dass „voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen [...] zu erwarten“ sind. Die Stellungnahme mit den Änderungsfordernungen der Stadt Bernau befindet sich noch in Prüfung bei der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Einarbeitung in den Entwurf. Es ist daher zu befürchten, dass die Stellungnahme der Stadt Bernau bei dem nun eröffneten Genehmigungsverfahren keine Berücksichtigung findet.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Interessen der Bürger können im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht werden. Dies erfolgt in Form von Einwänden gegenüber der Genehmigungsbehörde oder bei

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

der Stelle, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht schriftlich oder elektronisch ausliegen.

1. Es wird derzeit von der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim der Integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim erarbeitet. Er liegt aktuell erst im Entwurf vor, die Stellungnahmen der Gemeinden und verschiedene Gutachten stehen noch aus. Inwieweit findet der Regionalplan bei der Errichtung der 10 Anlagen Berücksichtigung? Werden die WKA außerplanmäßig des Regionalplanes errichtet oder sind sie Teil des Regionalplanes bzw. seiner Vorgaben?

Zu Frage 1:

Der aktuelle Entwurf 2023 des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim sieht im Raum Bernau-Werneuchen ein Gebiet für die Windenergienutzung vor (VR WEN 38 Börnicke mit ca. 108 ha), das bereits im Entwurf 2022 enthalten war (WEG 38 Börnicke mit ca. 135 ha). 8 von 10 der hier in Rede stehenden Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des VR WEN 38 des aktuellen Regionalplan-Entwurfs.

Ob und wie dieses, derzeit in Planung befindliche, Vorranggebiet bei der Genehmigung der genannten Windenergieanlagen berücksichtigt wird, hängt von dem Zeitpunkt ab, zu dem die Genehmigungsentscheidung ergeht. Aktuell gilt für die Zulassung aller zehn Anlagen privilegiertes Baurecht (§ 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch – BauGB). Nach Rechtswirksamkeit des Regionalplans in der aktuellen Entwurfsfassung und Feststellung des Erreichens des Flächenziels gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes – BbgFzG vom 2. März 2023, gilt das privilegierte Baurecht für WEA nur noch innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung (§ 249 BauGB). Die beiden WEA, die sich außerhalb des Vorranggebietes befinden, sind dann als nicht privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich zu beurteilen (§ 35 Absatz 2 BauGB).

2. Findet das ebenso bei Börnicke geplante Solarfeld bei der Planung der 10 Anlagen Berücksichtigung?

Zu Frage 2:

Für die Aufstellung des Regionalplans und des in Rede stehenden Gebietes für die Windenergienutzung ist die Landesregierung nicht zuständig und kann hierzu keine Aussagen treffen. Die Planung von Solarfreiflächenanlagen fällt in die kommunale Planungshoheit der jeweiligen Kommune.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren finden die Solaranlagen keine Berücksichtigung, da von ihnen keine Vorbelastungen und Wechselwirkungen ausgehen, die Einfluss auf das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) haben.

3. Besteht in dem Gebiet, auf dem die WKA errichtet werden sollen, bereits eine ausreichende oder gar Überproduktion von Windenergie? Falls ja, warum werden dann weitere 10 Anlagen geplant?

Zu Frage 3:

Windenergieanlagen werden unabhängig vom regionalen Strombedarf errichtet. Auch wenn die lokale Stromnachfrage gering ist, kann der erzeugte Strom in andere Regionen mit höherem Bedarf transportiert werden. Nicht jede einzelne Region hat die Voraussetzungen, um Windenergieanlagen zu errichten.

4. Gibt es Planungen für Trassenleitungen in der Region Uckermark-Barnim? Bislang können die Überkapazitäten nicht weitertransportiert werden.

Zu Frage 4:

Der in der Region Uckermark-Barnim maßgebliche Verteilernetzbetreiber, die E.DIS Netz GmbH, plant eine Vielzahl von Maßnahmen, um das Stromnetz der kontinuierlich wachsenden Anzahl von Erneuerbare-Energien-Anlagen entsprechend auszubauen. In unmittelbarer Umgebung der in Rede stehenden geplanten Windenergieanlagen ist beabsichtigt, die mit 110 Kilovolt betriebene Freileitungstrasse von Neuenhagen nach Finow in den nächsten Jahren zu ertüchtigen und die Transportkapazitäten damit um den Faktor von ca. 3,5 zu erhöhen.

5. Wie hoch ist der geringste Abstand der Windräder zur nächsten Wohnbebauung (auch inkl. Splittersiedlungen) jeweils in Börnicke und Werneuchen?

Zu Frage 5:

Von den beantragten 10 WEA weist die WEA 01 den geringsten Abstand zum Einzelgehöft Apfelallee 10 im Ortsteil Börnicke aus. Aus den im Antrag bekannt gegebenen Koordinaten errechnet sich eine Entfernung von ca. 1.086 m. Für die Gemeinde Werneuchen weist die WEA 07 den geringsten Abstand für die Einzelbebauung Trappenhöhe 1 mit einer Entfernung von ca. 1.063 m aus.

6. Inwieweit wird dem Artenschutz in Börnicke, insbesondere der hier in hoher Anzahl beheimateten Fledermäuse, Rechnung getragen, z.B. durch Abschaltung in den Nachtstunden? Die Stadt Bernau hat diesen Artenschutz für die Erstellung des Regionalplanes explizit in ihrer Stellungnahme gefordert.

Zu Frage 6:

Die Beantwortung der Frage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da die Prüfung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen noch nicht abgeschlossen ist.

7. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Flächen, auf denen in Brandenburg Windräder errichtet wurde, die sich in Eigentum der Kommunen befinden?

Zu Frage 7:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

8. Inwieweit wird die Futtermittel- und Nahrungsmittelproduktion durch die Errichtung beeinträchtigt?

Zu Frage 8:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Dies zählt nicht zu den Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und ist daher für die Antragsprüfung nicht relevant.

9. Für die ab 01.01.2024 verpflichtende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung werden aktuell bei fast allen Anträgen auf Neubau von WKA Befreiungsanträge gestellt. Wird auch für diese Anlagen die Aussetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung beantragt?

Zu Frage 9:

Nein, die Aussetzung wird nicht beantragt.

10. Wie hoch wird die Entschädigungszahlung an die Stadt Werneuchen und die Stadt Bernau ausfallen?

Zu Frage 10:

Sofern hiermit die Sonderabgabe aus dem Windenergieanlagenabgabengesetz gemeint ist, kann gesagt werden, dass die anspruchsberechtigten Kommunen im Umkreis von 3 km um die Windenergieanlagen nach der Inbetriebnahme mit jährlich 10.000 EUR pro Anlage (flächenanteilig) beteiligt werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG.

11. Wie viele Stunden dürfen die WKA vollständig laufen?

Zu Frage 11:

Die Beantwortung der Frage ist im derzeitigen Stadium der Prüfung innerhalb des Genehmigungsverfahrens noch nicht möglich.

Folgende Betriebszeiten der Einzel-WEA sind dem LfU zur Prüfung vorgelegt worden:

| WKA | Betrieb Tag von 6-22 Uhr  | Betrieb Nacht von 22-6 Uhr           |
|-----|---|--------------------------------------|
| 01  | Alle WKA 16 h im offenen Betrieb mit einer elektrischen Leistung von 7.200 KW | 8 h reduzierter Betrieb mit 6.800 KW |
| 02  |   | 8 h reduzierter Betrieb mit 6.313 KW |
| 03  |   | 8 h reduzierter Betrieb mit 6.313 KW |

|    |  |                                      |
|----|--|--------------------------------------|
| 04 |  | 8 h reduzierter Betrieb mit 6.313 KW |
| 05 |  | 8 h reduzierter Betrieb mit 6.800 KW |
| 06 |  | 8 h reduzierter Betrieb mit 6.313 KW |
| 07 |  | 8 h reduzierter Betrieb mit 6.313 KW |
| 08 |  | 8 h offener Betrieb mit 7.200 KW     |
| 09 |  | 8 h offener Betrieb mit 7.200 KW     |
| 10 |  | 8 h offener Betrieb mit 7.200 KW     |

12. Liegen der Landesregierung Nachweismessungen der WKA in den Regionen Bernau und Werneuchen vor und sind weisen diese Messungen Lärmgrenzenüberschreitungen nach? Falls ja, wie häufig kommt es zu solchen Lärmgrenzenüberschreitungen?

Zu Frage 12:

Für die Region Bernau und Werneuchen wurden folgende Nachweismessungen vorgelegt:

- Messung am 12.10.2017 an einer WKA vom Typ Nordex N117 im WEG Ladeburg  
Genehmigung 20.024.00/15 vom 06.07.2017  
Schalltechnische Gutachten 16-249-02-IN-EI vom 17.05.2018, Messinstitut Akustikbüro Dahms GmbH  
Im Ergebnis der Messung wurde die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen festgestellt.
- Messung am 07.06.2017 an einer WKA vom Typ Vestas V112 im WEG Birkholz  
Genehmigung 20.032.00/13 vom 18.12.2013  
Prüfbericht WICO 165SE716/01 vom 19.06.2017, WIND-consult GmbH  
Nach Auswertung wurde eine Überschreitung des zulässigen Emissionspegels festgestellt, worauf ein behördliches Einschreiten zur Rückführung auf den genehmigten Zustand erfolgte.
- Messungen am 08.10.2020 an WKA vom Typ Vestas V126 im WEG Willmersdorf-Tempelfelde, Gemarkung Ladeburg und Bernau  
Genehmigung 20.023.00/16 vom 21.12.2016  
Messbericht 10177898-A-1-A vom 10.02.2021 und Messbericht 10177906-A-1-A vom 10.02.2021, Messinstitut DNV GL  
Die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen wurde nachgewiesen.

Gemäß der Liste wurde in den vergangenen Jahren in der betreffenden Region bei einer Nachweismessung die Überschreitung des nach der Genehmigung zulässigen

Emissionspegels festgestellt. Die Behörde hat in diesem Fall, wie beschrieben, den genehmigungskonformen Betrieb herbeigeführt.

13. Gibt es Überlegungen, die Lärmgrenzenüberschreitungen einzuschränken und falls ja, welche?

Zu Frage 13:

In den angefragten Windfeldern sind keine aktuellen Überschreitungen von genehmigten Lärmemissionsgrenzwerten bekannt. Ein behördliches Einschreiten zur Reduzierung von Geräuschemissionen ist deshalb nicht erforderlich.